

ANLAGE NR. 3.122
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BERGHOLZ NÖRDLICH
HALLE“ (EU-CODE: DE 4437-305, LANDESCODE: FFH0116)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Kütten, Nehlitz und Petersberg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 182 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den von Offenland umgebenen Laubmischwaldkomplex des Bergholzes östlich Petersberg, exklusive der von Waldwegen umgebenen Gehölzstruktur nördlich des Museums Petersberg sowie der von Ackerland der Drobitzer Grenze umgebenen, rechteckigen Gehölzstruktur im nördlichsten Bereich des Gebietes.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Bergholz“ (NSG0114) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Petersberg“ (LSG0036SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0116,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 252.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines reich strukturierten, naturnahen Waldgebietes innerhalb der Halleschen Ackerlandschaft östlich des Petersberges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der von Winter-Linden dominierten Eichen-Hainbuchenwälder mit gut ausgebildeten Waldsäumen und charakteristischer Bodenvegetation,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

Im Gebiet gelten neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 dieser Verordnung keine weiteren Schutzbestimmungen.